

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RICHTLINIE 94/27/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 30. Juni 1994

zur zwölften (*) Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND
DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses (2),gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertra-
ges (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 8a des Vertrages sieht die Schaffung eines Raumes
ohne Binnengrenzen vor, in dem der freie Verkehr von
Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewähr-
leistet ist.Die Arbeiten zur Vollendung des Binnenmarkts sollten
nach und nach die Lebensqualität, den Gesundheitsschutz
und die Verbrauchersicherheit verbessern. Die in dieser
Richtlinie vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Ein-
klang mit der Entschließung des Rates vom 9. November
1989 über künftige Prioritäten bei der Belegung der
Verbraucherschutzpolitik.Die Anwesenheit von Nickel in bestimmten Gegenstän-
den, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berüh-
rung kommen, kann beim Menschen eine Empfindlichkeit
gegenüber Nickel hervorrufen und zu allergischen Reak-
tionen führen. Daher sollte die Verwendung von Nickel
in solchen Gegenständen begrenzt werden.Ein Mitgliedstaat hat in seinem Hoheitsgebiet bereits eine
Reihe von Überwachungsmaßnahmen getroffen, um der(*) Der Vorschlag der Kommission war als vierzehnte Ände-
rung der Richtlinie 76/769/EWG vorgelegt worden (ABl.
Nr. C 116 vom 27. 4. 1993, S. 18).

(1) ABl. Nr. C 116 vom 27. 4. 1993, S. 18.

(2) ABl. Nr. C 304 vom 10. 11. 1993, S. 2.

(3) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 2. Dezem-
ber 1993 (ABl. Nr. C 342 vom 20. 12. 1993, S. 15) und
Beschuß des Europäischen Parlaments vom 5. Mai 1994
(noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 4. März 1994
(ABl. Nr. C 137 vom 19. 5. 1994, S. 60).Nickelempfindlichkeit und Nickelallergie entgegenzuwir-
ken; ein weiterer Mitgliedstaat plant die Einführung einer
Reihe unterschiedlicher Überwachungsmaßnahmen in sei-
nem Hoheitsgebiet. Es besteht daher die Gefahr, daß es
zu Handelshemmnissen kommt.Die Testmethoden, die zum Nachweis der Vereinbarkeit
mit dieser Richtlinie angewendet werden, müssen genauer
festgelegt und vor dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit der
Richtlinie veröffentlicht werden. Diese Testmethoden sind
durch europäische Normen zu regeln.Die in einigen Mitgliedstaaten bereits verabschiedeten
oder geplanten Begrenzungen der Verwendung von Nik-
kel beeinträchtigen unmittelbar die Vollendung und das
Funktionieren des Binnenmarkts. Es ist daher erforder-
lich, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf die-
sem Gebiet anzugleichen und Anhang I der Richtlinie
76/769/EWG (4) entsprechend zu ändern —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG wird durch den im
Anhang der vorliegenden Richtlinie enthaltenen Wortlaut
ergänzt.*Artikel 2*(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen
Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richt-
linie spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt nach-
zukommen, zu dem die Kommission im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften* die vom Europäischen
Komitee für Normung (CEN) verabschiedeten Normen
über sämtliche zum Nachweis der Vereinbarkeit der
Erzeugnisse mit dieser Richtlinie angewendeten Test-
methoden veröffentlicht hat, oder sechs Monate nach
Erlaß dieser Richtlinie, wenn dieser nach dem erstgenan-
ten Zeitpunkt erfolgt, und zwar dergestalt, daß(4) ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 201. Richtlinie zuletzt
geändert durch die Richtlinie 91/339/EWG (ABl. Nr. L 186
vom 12. 7. 1991, S. 64).

- sechs Monate nach Ablauf der betreffenden Frist kein Hersteller oder Importeur noch Erzeugnisse in Verkehr bringen darf, die mit dieser Richtlinie nicht vereinbar sind;
- achtzehn Monate nach Ablauf der betreffenden Frist Erzeugnisse, die mit dieser Richtlinie nicht vereinbar sind, nicht mehr an den Endverbraucher verkauft oder abgegeben werden dürfen, es sei denn, sie sind vor Ablauf der betreffenden Frist in Verkehr gebracht worden.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

- (2) Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst

oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 30. Juni 1994.

*Im Namen des
Europäischen Parlaments*

Der Präsident
E. KLEPSCH

Im Namen des Rates

Der Präsident
A. BALTAS

ANHANG

„28. Nickel
CAS-Nr. 7440-02-0
EINECS-Nr. 2311114
und seine Verbindungen

Nicht zugelassen:

1. in Stäben, die während der Epithelisation der beim Durchstechen verursachten Wunde in durchstochene Ohren oder andere durchstochene Körperteile eingeführt werden, und zwar unabhängig davon, ob die Stäbe später wieder entfernt werden; ausgenommen sind Stäbe, die homogen sind und deren Nickelkonzentration — ausgedrückt als Masse Nickel der Gesamtmasse — unter 0,05 % liegt;
2. in Produkten, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen, wie zum Beispiel:
 - Ohringen,
 - Halsketten, Armbändern und Ketten, Fußringen und Fingerringen,
 - Armbanduhrgehäusen, Uhrarmbändern und Spannern,
 - Nietknöpfen, Spangen, Nieten, Reißverschlüssen und Metallmarkierungen, wenn sie in Kleidungsstücken verwendet werden,
 sofern die Nickelfreisetzung von den Teilen dieser Produkte, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen, 0,5 µg/cm²/Woche übersteigt;
3. in Produkten wie unter Nummer 2 aufgeführt, die eine Nichtnickelbeschichtung haben, es sei denn, diese Beschichtung reicht aus, um sicherzustellen, daß die Nickelfreisetzung von den Teilen solcher Produkte, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen, 0,5 µg/cm²/Woche für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren normaler Verwendung des Produkts nicht übersteigen.

Ferner dürfen Produkte, für die die Nummern 1, 2 und 3 gelten, nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie nicht den Bestimmungen dieser Nummern entsprechen.“